

Änderungsantrag

der Abgeordneten **Helga Schmitt-Bussinger, Dr. Thomas Beyer, Hans-Ulrich Pfaffmann, Kathrin Sonnenholzner, Inge Aures, Sabine Dittmar, Annette Karl, Natascha Kohnen, Reinhold Perlak, Bernhard Roos, Harald Schneider, Christa Steiger, Angelika Weikert, Ludwig Wörner, Stefan Schuster, Harald Güller, Markus Rinderspacher SPD**

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes

(Drs. 16/14915)

hier: Vergabegrundsätze und Mindestlohnregelung

Der Landtag wolle beschließen:

In § 1 Nr. 10 Buchst. b erhält Satz 2 im neuen Art. 13 Abs. 2 folgende Fassung:

„²Als Durchführender kann nur beauftragt werden, wer fachkundig, zuverlässig, gesetzestreu und leistungsfähig ist und sich vorher schriftlich verpflichtet hat, seinem nichtärztlichen medizinischen Fachpersonal bei der Leistungserbringung mindestens ein Stundenentgelt von 8,50 Euro zu bezahlen.“

Begründung:

Durch die Änderung wird die Beauftragung der mit der bodengebundenen Durchführung rettungsdienstlichen Leistungen in dem Auswahlverfahren auszuwählenden freiwilligen Hilfsorganisation oder des mit der Leistungserbringung auszuwählenden privaten Unternehmens insbesondere an eine Mindestentlohnungsregelung geknüpft. Es kann nur ein Durchführender beauftragt werden, der sich gegenüber dem Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung zuvor schriftlich verpflichtet hat, seinem nichtärztlichen medizinischen Fachpersonal bei der Leistungserbringung mindestens ein Stundenentgelt von 8,50 Euro zu bezahlen.

Die Verpflichtung, dem bei der Leistungserfüllung eingesetzten nichtärztlichen medizinischen Personal mindestens einen Stundenlohn von 8,50 Euro zu zahlen, findet ihre Begründung darin, dass nur so eine existenzsichernde Bezahlung der von dem Durchführenden eingesetzten Arbeitnehmer gewährleistet ist und die öffentliche Hand nicht durch ansonsten erforderliche ergänzende Zahlungen an die Arbeitskräfte indirekt die Unternehmen, die Niedriglöhne zahlen, subventioniert.

Außerdem wird dadurch ein auf dem Rücken niedrig qualifizierter Arbeitnehmer ausgetragener Niedriglohnwettbewerb verhindert. Darüber hinaus stärkt eine Mindestentlohnungsvorgabe auch in diesem Vergabebereich das Lohnniveau im Bereich niedrig qualifizierter Arbeit insgesamt, ohne dabei direkt in die Autonomie der Arbeitsvertrags- und Tarifparteien einzugreifen.

Schließlich trägt die Mindestentlohnung zur Erhaltung sozialer Mindeststandards bei und damit zur Entlastung der bei hoher Arbeitslosigkeit oder bei niedrigen Löhnen verstärkt in Anspruch genommenen Systeme der sozialen Sicherheit.